

## Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 26. Nov. 2004

---

G 5 d Horgen. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassungen Breitmatt (GWR d 17-10).  
G 6 d Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Horgen erarbeitete das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 3532) vom 14. April 1993 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Breitmatt. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 9. Januar 2004 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 9. August 2004 setzte der Gemeinderat Horgen die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Horgen vom 14. September 2004 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Breitmatt gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Horgen. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

**Die Baudirektion v e r f ü g t :**

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Horgen vom 9. August 2004 festgesetzten Schutz-zonen um die Quellfassungen Breitmatt (GWR d 17-10) und das entsprechende Schutz-zonenregle-ment werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

1. Schutz-zonenplan (Nr. 95/064-1ab) 1:500 vom 16. Oktober 2003;
2. Schutz-zonenreglement der Quellfassungen Breitmatt (GWR d 17-10).

II. Der Gemeinderat Horgen wird eingeladen, die Festsetzung der Schutz-zonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzu-führen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Horgen, Postfach, 8810 Horgen, mit Rechnung erhoben:

|                        |            |                |
|------------------------|------------|----------------|
| - Staatsgebühr:        | Fr. 784.-- | (85262.61.000) |
| - Ausfertigungsgebühr: | Fr. 60.--  | (85262.61.000) |
| Total                  | Fr. 844.-- | (8000 0010 01) |

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifa-cher Ausfertigung einzureichende Rekurs-schrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthal-ten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu be-zeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Horgen, Postfach, 8810 Horgen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Horgen, Dorfplatz 1, 8810 Horgen);
- die Wasserversorgung Horgen, Postfach, 8810 Horgen;
- das Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner AG, Postfach, 8132 Egg;
- das Vermessungsamt Horgen, Postfach, 8810 Horgen;

- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;  
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, **26. Nov. 2004**

AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

*H. Bohren*

Verwaltungssekretärin

